

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Reglement über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung

Gültig ab 1. Januar 2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und §§ 26 und 107 Sozialgesetz vom 31.01.2007 beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Erlass gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für alle Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------|---|------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten, zu erleichtern.2 Es regelt die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie die Umsetzung der frühen Sprachförderung gemäss Vorgaben des Kantons Solothurn.3 Das Reglement legt ausserdem die Grundlagen für die finanzielle Unterstützung der Betreuungsangebote durch die Einwohnergemeinde Recherswil fest. | Zweck |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind, bis zum Abschluss der Primarschulstufe.2 Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes. | Begriffe |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Recherswil wohnhaft und steuerpflichtig sind.2 Die Gemeinde leistet in Form von Geldleistungen Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung an (Betreuungsgutschriften):<ol style="list-style-type: none">a) Institutionen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Institutionen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;b) Tagesfamilien, welche einer kantonal anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.3 Der Gemeinderat kann einzelne Betreuungsangebote von den Betreuungsgutschriften ausschliessen, abweichend regeln oder andere Angebote finanziell unterstützen. Die Regelungen dafür sind in der Verordnung festgehalten. | Geltungsbereich |

Betreuungsangebot und Tarife

- | | | |
|------------|--|----------------|
| § 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde Recherswil gewährleistet ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. | Angebot |
|------------|--|----------------|

- 2 Die Betreuungsangebote richten sich grundsätzlich nach der Nachfrage und dem Bedarf der Gemeinde Recherswil.
- 3 Die Einwohnergemeinde kann Betreuungsangebote in eigener Verantwortung erbringen oder Kooperationen eingehen. Er regelt die Details in der Verordnung.
- 4 Die Umsetzung der frühen Sprachförderung gemäss Sozialgesetz erfolgt durch die Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter ab Alter 2 ½ Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 5 Es besteht kein Rechtsanspruch an Betreuungsangebote gemäss diesem Reglement.
- 6 Die Nutzung der Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

§ 5 1 Die konkreten Tarife werden in der Verordnung geregelt. **Tarife**

Rechnungstellung, Zahlungsregelung und Zahlungsverzug

§ 6 1 Die Modalitäten der Rechnungstellung ergeben sich aus der Verordnung. **Rechnungstellung**

2 Der Rechnungsbetrag ist innert der angegebenen Frist rein netto zu bezahlen.

§ 7 1 Wird der in Rechnung gestellte Betrag nicht bezahlt, kann das Kind vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden. **Zahlungsverzug**

2 Ein Wiedereintritt kann erst nach Bezahlung des Ausstands erfolgen.

3 In Härtefällen entscheidet die zuständige Abteilungsleitung.

Kündigung und Ausschluss

§ 8 1 Kündigungsmodalitäten sind in der Verordnung geregelt. **Kündigung**

§ 9 1 Sollte die Durchführung eines Betreuungsangebots wiederholt durch untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, kann die zuständige Abteilungsleitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss verfügen. **Ausschluss**

2 Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Beiträge der Gemeinde

§ 10 1 Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 3 Abs. 2 dieses Reglements. **Beiträge der Gemeinde in Form von Betreuungsgutschriften**

2 Die Berechnungsgrundlagen für die Betreuungsgutschriften seitens der Gemeinde werden vom Gemeinderat in einer Verordnung

festgehalten.

- 3 Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den marktüblichen Preisen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn und kann durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.

- § 11**
- 1 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet.
 - 2 Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.
 - 3 Der maximale Anspruch Betreuungstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad und ist aus der Verordnung ersichtlich. Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt als effektiv bezogen und in Rechnung gestellt worden sind.
 - 4 In der Verordnung wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.

Anspruchsberechtigung und Verfahren

- § 12**
- 1 Der Anspruch für Betreuungsgutschriften wird nur gewährt, wenn weder Ausstände noch Verlustscheine für Gemeindesteuern oder Gemeindegebühren bestehen. ¹
 - 2 Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder;
 - b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder;
 - c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung IV oder der Regionalen Arbeitsvermittlung
 - 3 Die minimale zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt:
 - d) bei einer alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %;
 - e) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.
 - 4 Bis zum Vorliegen einer Beitragsverfügung besteht kein Anspruch auf Beiträge.

Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutschriften

- § 13**
- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag ein, zusammen mit einem Nachweis, dass die in § 7, Abs. 1 – 3 definierten Kriterien erfüllt sind.
 - 2 Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Inanspruchnahme der Beitragszahlungen einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Antrag

- § 14
- 1 Die Gemeinde prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten.
 - 2 Die Beiträge der Gemeinde werden längstens für die Dauer eines Schuljahres verfügt. Jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres wird eine neue Verfügung erlassen.

Berechnungsgrundlagen und Meldepflicht

- § 15
- 1 Das massgebende Einkommen wird in der Verordnung festgehalten.
 - 2 Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.
- § 16
- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Bemessung des Gemeindebeitrags massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 umgehend der Gemeinde zu melden.
 - 2 Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
 - 3 Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.
- § 17
- 1 Führen unwahre Angaben im Antrag oder nicht gemeldete Änderungen der massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
 - 2 Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.
- § 18
- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreuungsanbieter soweit Informationen austauschen dürfen, als zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Vollzug und Rechtsmittel

- § 19
- 1 Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung der Verwaltung.
- § 20
- 1 Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 21 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 184.

Die Teilrevision genehmigt vom Gemeinderat am 23. Oktober 2025.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2019.

Die Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2025.

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin


Jan Flückiger


Vasitha Selva

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.12.2019	01.01.2020	Alle	Neu
11.12.2025	01.01.2026	Titel und Kopfzeile § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 3 und 4, § 15	Teilrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Alle	12.12.2019	01.01.2020	Neu
Titel und Kopfzeile § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 3 und 4, § 15	11.12.2025	01.01.2026	Teilrevision